

ISSAI 140

Qualitätsmanagement
innerhalb der ORKB

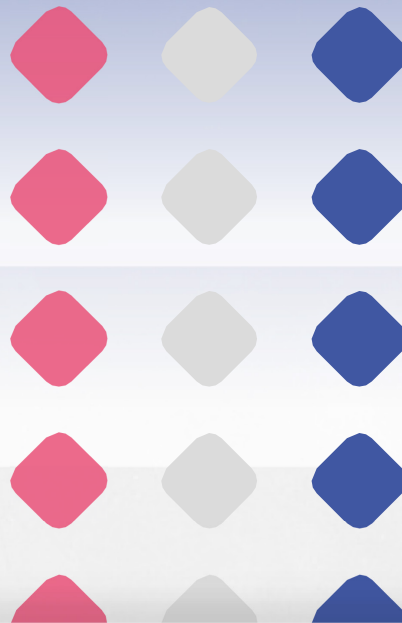


INTOSAI

Die Internationalen
Normen für Oberste
Rechnungskontrollbehörden,
ISSAI, werden herausgegeben
von der Internationalen
Organisation der Obersten
Rechnungskontrollbehörden
(INTOSAI). Nähere
Informationen unter
www.issai.org



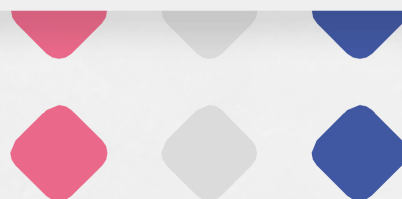
INTOSAI



INTOSAI, 2023

- 1) Vormals ISSAI 40
- 2) Annahme im Jahr 2010
- 3) Mit der Einrichtung der INTOSAI-Sammlung fachlicher Verlautbarungen (IFPP) im Jahr 2019 redaktionell geändert und in ISSAI 140 umbenannt
- 4) Ersetzt die frühere ISSAI 140 mit Wirkung vom 1.1.2025

ISSAI 140 ist in allen offiziellen INTOSAI-Sprachen verfügbar: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
GELTUNGSBEREICH	3
GRUNDSÄTZE	4
DEFINITIONEN	6
ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN ALS GRUNDLAGE FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DER ORKB	8
EINRICHTUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTS	8
Organisatorische Anforderung 1	8
FESTLEGUNG VON QUALITÄTSZIELEN	10
Organisatorische Anforderung 2	10
ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON QUALITÄTSRISIKEN	15
Organisatorische Anforderung 3	15
ERARBEITUNG UND UMSETZUNG VON MAßNAHMEN	17
Organisatorische Anforderung 4	17
ÜBERWACHUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS UND BEHEBUNG DER FESTGESTELLTEN MÄNGEL	19
Organisatorische Anforderung 5	19
EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS UND DARAUS GEZOGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN	22
Organisatorische Anforderung 6	22
DOKUMENTATION DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS	25
Organisatorische Anforderung 7	25

- 1) Damit die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) ihre strategischen Ziele erreichen und ihre Mandate erfüllen können, ist es entscheidend, dass alle Aspekte ihrer Tätigkeit von hoher Qualität sind und zu hochwertigen Ergebnissen führen. Qualität sollte integraler Bestandteil der Strategie, der Organisationskultur, der Philosophie und der Verfahren der einzelnen ORKB sein. Die Qualität der Arbeit und der Ergebnisse einer ORKB hat Einfluss auf ihren Ruf und ihre Glaubwürdigkeit und wirkt sich letztlich auf die Wahrnehmung der aus dem jeweiligen Mandat erwachsenden Aufgaben aus.
- 2) Dem öffentlichen Interesse wird am besten dadurch gedient, dass die ORKB ihre Prüfungsaufgaben mit einem gleichbleibend hohen Qualitätsniveau wahrnimmt. Gestaltung, Umsetzung und Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems unterstützen die ORKB bei der Erreichung dieses Ziels und stellen in angemessener Weise sicher, dass die Verfahren den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) und den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen.
- 3) Die ISSAI fördern eine unabhängige und wirksame Prüfung durch die ORKB und tragen damit zur Glaubwürdigkeit, Qualität, Professionalität und Zuverlässigkeit der staatlichen Finanzkontrolle bei.
- 4) *ISSAI 140 – Qualitätsmanagement innerhalb der ORKB* soll in Verbindung mit den anderen ISSAI und unter gebührender Berücksichtigung des Mandats der jeweiligen ORKB, der nationalen Rechtsvorschriften, der Struktur, des Umfangs und der Art der von ihr durchgeführten Prüfungen eingesetzt werden. Die Norm ermöglicht eine angemessene Flexibilität bei der Anwendung der organisatorischen Anforderungen, um spezifischen und für eine ORKB individuellen Überlegungen Rechnung zu tragen.

GELTUNGSBEREICH

- 5) Zweck der *ISSAI 140* ist die Festlegung der organisatorischen Anforderungen, die eine ORKB beim Qualitätsmanagement einhalten soll¹.
- 6) *ISSAI 140* befasst sich mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der ORKB auf organisatorischer Ebene und gilt für alle Arten von Prüfungsaufgaben, die in den Geltungsbereich der ISSAI fallen. Sie kann auch bei rechtsprechenden und sonstigen Tätigkeiten der ORKB Anwendung finden.
- 7) *ISSAI 140* wird durch sonstige Verlautbarungen der INTOSAI betreffend das Qualitätsmanagement für bestimmte Prüfungsarten ergänzt.

¹

ISSAI 140 beruht auf den wichtigsten Grundsätzen der Internationalen Norm für Qualitätsmanagement (ISQM) 1, die bei Bedarf an die ORKB und den Kontext des öffentlichen Sektors angepasst wurden. ISQM 1, *Quality Management for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and other Assurance and Related Services Engagements*, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

8) *ISSAI 100 – Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle* sieht vor, dass jede ORKB ein Qualitätsmanagementsystem gestaltet, umsetzt und betreibt, mit dem sichergestellt werden kann, dass alle Prüfungen und sonstigen Aufgaben mit einem gleichbleibend hohen Qualitätsniveau und in Übereinstimmung mit den ISSAI oder sonstigen einschlägigen Normen sowie geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften durchgeführt werden². Das Qualitätsmanagementsystem der ORKB befasst sich im Allgemeinen fortwährend mit den folgenden miteinander verknüpften Komponenten und wird dabei immer wieder an neue Erkenntnisse angepasst:

- Risikobewertungsprozess
- Governance und Führung
- einschlägige berufsethische Anforderungen
- einschlägige berufsethische Anforderungen
- Aufgabenwahrnehmung
- Ressourcen der ORKB
- Information und Kommunikation
- Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Anhand der Strategien und Verfahren der ORKB für das Qualitätsmanagement sollten die Zuständigkeiten für die Qualität und das Qualitätsmanagement im Rahmen einzelner Prüfungen zugewiesen und festgelegt werden.

²

ISSAI 100 – Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, Ziffer 36.

- 9) In der vorliegenden Norm werden die organisatorischen Anforderungen der ISSAI ausgehend von dem in ISSAI 100 festgelegten Grundsatz bestimmt. Eine ORKB muss alle organisatorischen Anforderungen der ISSAI 140 erfüllen, um erklären zu können, dass Prüfungen in Übereinstimmung mit den ISSAI durchgeführt wurden. Der Geltungsbereich der ISSAI ist in ISSAI 100 näher definiert³.

Nachfolgend werden Anforderungen in folgenden Bereichen festgelegt:

- Einrichtung des Qualitätsmanagementsystems
- Festlegung von Qualitätszielen
- Ermittlung und Bewertung von Qualitätsrisiken
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen
- Überwachung des Qualitätsmanagementsystems und Behebung der festgestellten Mängel
- Evaluierung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und daraus gezogene Schlussfolgerungen
- Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems

³ Ebenda, Ziffern 7–12.

DEFINITIONEN

- 10) **Aufgabenbegleitende Qualitätssicherung** – objektive Bewertung der wesentlichen Feststellungen des Prüfungsteams und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen, die vom Qualitätssichernden durchgeführt und vor dem Datum des Prüfungsberichts abgeschlossen wird.
- 11) **Feststellungen** – in Bezug auf ein Qualitätsmanagementsystem: Informationen über dessen Gestaltung, Umsetzung und Betrieb, die auf einen Mangel oder mehrere Mängel hindeuten könnten.
- 12) **Leitung der ORKB** – Einzelperson oder Personengruppe auf höchster Ebene, die die Behörde führt bzw. leitet und innerhalb dieser Behörde Befugnisse übertragen und Ressourcen zuweisen kann.
- 13) **Mangel** (im Qualitätsmanagementsystem der ORKB) – dieser liegt vor, wenn
 - a) ein sachgerechtes Qualitätsziel nicht oder falsch festgelegt wird,
 - b) ein Qualitätsrisiko oder eine Kombination von Qualitätsrisiken nicht ermittelt oder nicht ordnungsgemäß bewertet wird,
 - c) eine Maßnahme oder eine Kombination von Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines Qualitätsrisikos nicht auf ein hinnehmbar niedriges Niveau senken kann, weil die Maßnahme(n) nicht sachgerecht gestaltet oder umgesetzt wird/werden oder nicht wirksam ist/sind,
 - d) ein sonstiger Aspekt des Qualitätsmanagementsystems fehlt oder nicht ordnungsgemäß gestaltet bzw. umgesetzt wird oder nicht wirksam funktioniert, sodass eine Anforderung dieser Norm nicht erfüllt wurde.

- 14) **Maßnahmen** – von der ORKB erarbeitete und umgesetzte Strategien und Verfahren sowie im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems eingeleitete Schritte zur Bewältigung eines Qualitätsrisikos oder mehrerer Qualitätsrisiken.
 - a) Strategien geben Handlungsempfehlungen zur Bewältigung eines Qualitätsrisikos.
 - b) Verfahren sind Schritte zur Umsetzung von Strategien.
- 15) **Prüfungsaufgabe** – sämtliche Tätigkeiten der ORKB, die in den Geltungsbereich der ISSAI fallen.
- 16) **Prüfungsteam** – die Prüfungsaufgabe wahrnehmende Personen sowie alle sonstigen Personen, die für die Aufgabe zuständig sind oder aufgabenbezogene Handlungen durchführen, mit Ausnahme externer Sachverständiger und interner Revisoren, die bei einer Aufgabe direkte Unterstützung leisten.
- 17) **Qualitätsrisiko** – Risiko, bei dem die realistische Möglichkeit besteht,
 - a) dass es auftritt und
 - b) dass es sich – einzeln oder in Kombination mit anderen Risiken – nachteilig auf die Erreichung eines Qualitätsziels oder mehrerer Qualitätsziele auswirkt.
- 18) **Qualitätssichernder** – Einzelperson oder Team innerhalb oder außerhalb der ORKB, die/das über einschlägige Erfahrung und Fachkenntnisse verfügt, um die aufgabenbegleitende Qualitätssicherung unabhängig vom Prüfungsteam durchführen zu können.
- 19) **Qualitätsziele** – von der ORKB angestrebte Wirkung in Bezug auf die Komponenten des Qualitätsmanagementsystems.

ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN ALS GRUNDLAGE FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DER ORKB

EINRICHTUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Organisatorische Anforderung 1

- 20) Die ORKB gestaltet, implementiert und betreibt ein Qualitätsmanagementsystem, das Änderungen der Organisationsform der ORKB und des Arbeitsumfelds sowie Änderungen ihrer Aufgaben Rechnung trägt. Das System bezieht sich auf alle Arten von Prüfungsaufgaben, die in den Geltungsbereich der ISSAI fallen, und kann zudem auch rechtsprechende und sonstige Tätigkeiten der ORKB berücksichtigen. Das System wird in die Abläufe der ORKB integriert.
- 21) Die Leitung der ORKB trägt die letztendliche Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem.
- 22) Die ORKB gestaltet und implementiert einen Risikobewertungsprozess zur
 - a) Festlegung von Qualitätszielen,
 - b) Ermittlung und Bewertung von Qualitätsrisiken sowie
 - c) Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Qualitätsrisiken.
- 23) Die ORKB integriert in das Qualitätsmanagementsystem die Ziele, die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und einer hohen Arbeitsqualität im Einklang mit den Grundsätzen und organisatorischen Anforderungen von *ISSAI 130 – Pflichten- und Verhaltenskodex* und *ISSAI 150 – Prüferkompetenzen* sowie der für die einzelnen Aufgaben geltenden ISSAI relevant sind.

Anwendungshinweise

- 24) Das Qualitätsmanagement ist keine separate Funktion der ORKB, sondern stellt auf die Integration einer Organisationskultur ab, die einen hohen Qualitätsanspruch hinsichtlich der Strategie, der Abläufe und der Prozesse der ORKB hat. Daher kann eine integrierte Gestaltung des Qualitätsmanagementsystems sowie der Abläufe und Prozesse zu einem harmonischen Ansatz bei der Verwaltung der ORKB beitragen und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements erhöhen. Eine starke Organisationskultur unterstützt Gestaltung, Umsetzung und Betrieb des Qualitätsmanagementsystems im Hinblick auf die Erreichung der Qualitätsziele der ORKB.
- 25) Zur Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem gehört ein Verständnis für dessen Zweck in der ORKB und die Einrichtung eines geeigneten Governance-Systems zur Überwachung seines Betriebs.
- 26) Für den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems kann die Leitung der ORKB Einzelpersonen Zuständigkeiten für das System zuweisen und sie für die Art und Weise, wie sie diese wahrnehmen, zur Rechenschaft ziehen. Dazu gehört:
- a) einer Person oder Personengruppe, etwa dem ranghöchsten Beamten oder einer Gruppe von Beamten, die Zuständigkeit und Rechenschaftspflicht für das Qualitätsmanagementsystem zu übertragen,
 - b) einer Person oder Personengruppe die operative Verantwortung für bestimmte Aspekte des Systems zu übertragen, wie die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen sowie das Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen.
- All diese Zuständigkeiten können derselben Person übertragen werden.
- 27) Bei der Zuweisung von Zuständigkeiten und Rechenschaftspflicht für das Qualitätsmanagementsystem oder bestimmte Aspekte dieses Systems kann die Leitung der ORKB prüfen, ob die Person oder Personengruppe über angemessene Erfahrung, Kenntnisse, Befugnisse und Autorität sowie über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben verfügt und ob sie mit den ihr zugewiesenen Funktionen und ihrer Rechenschaftspflicht vertraut ist.
- 28) Die Unabhängigkeit der ORKB ist eine Voraussetzung für eine hohe Arbeitsqualität. Die Grundsätze der INTOSAI zur Unabhängigkeit sind in den *INTOSAI-P*, insbesondere in der *INTOSAI P-10 Deklaration von Mexiko über ORKB-Unabhängigkeit* dargelegt.

FESTLEGUNG VON QUALITÄTSZIELEN

Organisatorische Anforderung 2

- 29) Die ORKB legt Qualitätsziele fest, die ihrer Organisationsform und ihrem Arbeitsumfeld angemessen sind und die mit dem Qualitätsmanagementsystem erreicht werden sollen. Die Qualitätsziele beziehen sich auf die einzelnen Komponenten Governance und Führung; einschlägige berufsethische Anforderungen; Übernahme, Einleitung und Fortführung von Prüfungsaufgaben; Aufgabenwahrnehmung; Ressourcen der ORKB; Information und Kommunikation.
- 30) Die ORKB bewertet, ob Änderungen der Qualitätsziele erforderlich sind, um Änderungen der Organisationsform der ORKB und des Arbeitsumfelds und/oder ihrer Prüfungsaufgaben Rechnung zu tragen. Sind solche Änderungen erforderlich, legt die ORKB zusätzliche Qualitätsziele fest bzw. ändert bereits festgelegte Qualitätsziele.

Anwendungshinweise

- 31) Neben den ISSAI können auch Gesetze, Vorschriften und sonstige Normen Anforderungen hinsichtlich spezifischer Qualitätsziele enthalten.
- 32) Für ORKB, die Aufgaben im Einklang mit den ISSAI durchführen, bilden die ISSAI eine wichtige Grundlage für die Festlegung von Qualitätszielen. So enthält *ISSAI 130* Grundsätze der Integrität, der Unabhängigkeit und Objektivität, der Fachkompetenz, des professionellen Verhaltens, der Verschwiegenheit und Transparenz im Zusammenhang mit ethischen Fragen. In *ISSAI 150* sind organisatorische Anforderungen an Prüferkompetenzen festgelegt. Die Einhaltung dieser Grundsätze und organisatorischen Anforderungen sind wichtige Ziele bei der Einrichtung des Qualitätsmanagementsystems der ORKB. Innerhalb der ISSAI gelten auf der Ebene der einzelnen Prüfungsaufgaben unterschiedliche Anforderungen für Prüfungen der Rechnungsführung, Prüfungen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Das Qualitätsmanagementsystem soll der ORKB Sicherheit dahin gehend liefern, dass die Prüfungsaufgaben im Einklang mit den jeweils geltenden ISSAI wahrgenommen werden.
- 33) Es ist ratsam für die ORKB, die Rahmenbedingungen und deren mögliche Auswirkungen auf die Qualitätsziele zu berücksichtigen.

- 34) Die ORKB kann für die Qualitätsziele auch Unterziele festlegen, um die Risikoermittlung und -bewertung zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 35) Die ORKB entscheidet, in welchen Abständen eine Bewertung und gegebenenfalls Änderung der Qualitätsziele angemessen bzw. erforderlich ist.

Governance und Führung

- 36) Zu den Qualitätszielen im Zusammenhang mit der Governance und Führung der ORKB können eines oder mehrere der folgenden gehören:
 - a) Die ORKB hat innerhalb ihrer Organisationskultur einen hohen Qualitätsanspruch.
 - b) Die Führung ist für die Qualität zuständig und rechenschaftspflichtig.
 - c) Die Führung stellt durch ihr Handeln und Verhalten ihren Qualitätsanspruch unter Beweis.
 - d) Die Organisationsstruktur und die Zuweisung der Funktionen, Zuständigkeiten und Befugnisse sind zur Gestaltung, Umsetzung und zum Betrieb des Qualitätsmanagementsystems der ORKB geeignet.
 - e) Bedarfsplanung, Beschaffung, Verteilung und Zuweisung von Ressourcen erfolgen so, dass der Qualitätsanspruch der ORKB erkennbar ist.
- 37) Führungsaufgaben sind nicht notwendigerweise auf leitende Beamte und die Führungs- und Leitungsebene der ORKB beschränkt.

Einschlägige berufsethische Anforderungen

- 38) Anhand von Qualitätszielen im Zusammenhang mit ethischen Anforderungen lässt sich bestätigen, dass die ORKB und ihre Bediensteten ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die einschlägigen rechtlichen und ethischen Anforderungen (z. B. in *ISSAI 130*), einschließlich derer in Bezug auf die Unabhängigkeit, kennen und wahrnehmen.

Übernahme, Einleitung und Fortführung von Prüfungsaufgaben

- 39) Anhand von mit der Übernahme, Einleitung und Fortführung von Prüfungsaufgaben zusammenhängenden Qualitätszielen kann festgelegt werden, dass Aufgaben grundsätzlich nur dann übernommen, eingeleitet und fortgeführt werden, wenn die ORKB
 - a) die ISSAI und sonstige einschlägige Normen, die geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie die ethischen Anforderungen erfüllt,

- b) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags oder ihrer Befugnisse handelt und
 - c) über die dazu erforderlichen Kapazitäten, einschließlich Zeit und Mittel, verfügt.
- 40) Die Prüfungsaufgaben der ORKB können sich aus 1) ihrem gesetzlichen Auftrag, 2) Ersuchen von Gesetzgebungs- oder Aufsichtsorganen und 3) eigenem Ermessen ergeben. Im Falle eines gesetzlichen Auftrags und bei Ersuchen ist die ORKB möglicherweise zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet und hat unter Umständen keinen Entscheidungsspielraum bei der Übernahme, Fortführung, Ablehnung oder Niederlegung der Aufgabe.

Aufgabenwahrnehmung

- 41) Anhand von Qualitätszielen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufgaben können Erwartungen in Bezug auf den Umfang festgelegt werden, in dem
- a) Prüfungsteams ihre Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Prüfungsaufgaben kennen und wahrnehmen, einschließlich der Gesamtverantwortung der Person,
 - i. die bei der Ausführung der Aufgabe für das Management und die Erreichung der Qualität zuständig ist,
 - ii. die dafür Sorge trägt, dass sie ausreichend und angemessen in die verschiedenen Phasen der Prüfungsaufgabe einbezogen wird,
 - b) die Art, der Zeitplan und der Umfang der Leitung und Beaufsichtigung der Prüfungsteams und die Überprüfung der geleisteten Arbeit auf der Grundlage der spezifischen Merkmale der Prüfungsaufgaben und der den Prüfungsteams zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Ressourcen angemessen sind,
 - c) Prüfungsteams ein angemessenes fachliches Ermessen ausüben und eine kritische Grundhaltung einnehmen,
 - d) Beratungen zu wichtigen Fragen, insbesondere zu schwierigen oder strittigen Angelegenheiten, durchgeführt werden und die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt und gegebenenfalls dokumentiert werden,
 - e) Meinungsverschiedenheiten (z. B. innerhalb des Prüfungsteams oder zwischen dem Prüfungsteam und dem Qualitätssichernden oder Personen, die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der ORKB tätig sind) Beamten auf der geeigneten

Ebene der ORKB zur Kenntnis gebracht, behoben und angemessen dokumentiert werden,

- f) die Prüfungsberichte angemessen sind und den Erwartungen der Interessenträger entsprechen, ohne die Unabhängigkeit der ORKB zu gefährden, und
- g) die Aufgabendokumentation zeitnah zusammengestellt und in angemessener Weise gepflegt und aufbewahrt wird, um dem Bedarf der ORKB gerecht zu werden und den ISSAI sowie etwaigen zusätzlichen Anforderungen in Gesetzen, Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen zu entsprechen.

Ressourcen der ORKB

42) Zu den Qualitätszielen im Zusammenhang mit den Ressourcen der ORKB können folgende gehören:

- a) Personal, das über die Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt, Aufgaben mit gleichbleibend hoher Qualität wahrzunehmen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Qualitätsmanagementsystems der ORKB zu übernehmen, wird eingestellt, geschult und gebunden.
- b) Das Personal entwickelt die für die Wahrnehmung seiner Funktionen erforderlichen Kompetenzen und erhält diese aufrecht, wird dafür bewertet und zur Rechenschaft gezogen oder erhält dafür mithilfe geeigneter Anreize Anerkennung.
- c) Personen, die mit Aufgaben oder Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems betraut sind, verfügen über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten, einschließlich ausreichend Zeit, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.
- d) Angemessene technologische Ressourcen (in der Regel IT-Anwendungen, -Infrastrukturen und -Prozesse) werden für den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems der ORKB und die Aufgabenwahrnehmung beschafft oder entwickelt, eingeführt, gewartet und genutzt.
- e) Angemessene fachliche Ressourcen (z. B. Methoden, Leitfäden, standardisierte Dokumentation, Datenbanken usw.) werden für den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems der ORKB und die Wahrnehmung von Aufgaben in gleichbleibend hoher Qualität beschafft oder entwickelt, eingeführt, gewartet und genutzt.
- f) Die personellen, technologischen oder fachlichen Ressourcen, die von externen

Dienstleistern bezogen werden, eignen sich für den Einsatz im Qualitätsmanagementsystem der ORKB und bei der Aufgabenwahrnehmung.

- 43) Die ORKB ist auch im Falle der Nutzung von Ressourcen externer Dienstleister für die Qualität zuständig.

Information und Kommunikation

- 44) Zu den Qualitätszielen im Zusammenhang mit Information und Kommunikation können die folgenden gehören:
- a) Mit dem Informationssystem werden einschlägige und zuverlässige Informationen zur Unterstützung des Qualitätsmanagementsystems ermittelt, erfasst, verarbeitet und gepflegt.
 - b) Im Rahmen der Organisationskultur werden die Zuständigkeiten der Bediensteten in Bezug auf den Wissensaustausch innerhalb der ORKB anerkannt und gestärkt.
 - c) Dem Personal und den Prüfungsteams werden einschlägige und zuverlässige Informationen über das Qualitätsmanagementsystem übermittelt, damit sie ihre Zuständigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems oder der Prüfungsaufgaben kennen und wahrnehmen können.
 - d) Das Personal und die Prüfungsteams kommunizieren innerhalb der ORKB bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems oder der Aufgaben.
 - e) Einschlägige und zuverlässige Informationen über das Qualitätsmanagementsystem werden den Interessenträgern und sonstigen Dritten übermittelt.

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON QUALITÄTSRISIKEN

Organisatorische Anforderung 3

- 45) **Die ORKB ermittelt und bewertet Qualitätsrisiken.**
- 46) **Die ORKB bewertet, ob Qualitätsrisiken oder deren Bewertungen aufgrund von Änderungen der Organisationsform der ORKB und des Arbeitsumfelds oder ihrer Prüfungsaufgaben geändert werden müssen. Sind solche Änderungen erforderlich, so ermittelt und bewertet die ORKB neue Qualitätsrisiken oder ändert die Bewertungen von bereits ermittelten Qualitätsrisiken.**

Anwendungshinweise

- 47) Die ORKB entscheidet, in welchen Abständen eine Ermittlung und Bewertung von Qualitätsrisiken angemessen ist.
- 48) Die folgenden Aspekte dienen der ORKB als Unterstützung bei der Bewertung der Gegebenheiten, Ereignisse, Umstände, Maßnahmen oder Unterlassungen, die sich negativ auf die Erreichung ihrer Qualitätsziele auswirken könnten, und der Beantwortung der Frage, wie diese Risiken eintreten können:
 - a) Komplexität und sonstige Merkmale des organisatorischen und betrieblichen Umfelds der ORKB
 - b) die strategischen und operativen Prozesse der ORKB
 - c) Merkmale und Führungsstil der ORKB
 - d) die der ORKB zur Verfügung stehenden Ressourcen
 - e) die ISSAI sowie Gesetze, Vorschriften und sonstige einschlägige Normen, die im jeweiligen Arbeitsumfeld einzuhalten sind
 - f) etwaige Partnerschaften im Rahmen der Tätigkeiten der ORKB
 - g) die Art der von der ORKB wahrgenommenen Aufgaben
 - h) die von der ORKB erstellten Berichtsarten
 - i) die von der ORKB geprüften Stellen

- 49) Die folgenden Aspekte dienen der ORKB als Unterstützung bei der Beurteilung, inwieweit sich ein Risiko – allein oder in Kombination mit anderen Risiken – negativ auf die Erreichung der Qualitätsziele auswirken könnte:
- a) Art und Weise der Auswirkungen der Gegebenheit, des Ereignisses, des Umstands, der Maßnahme oder der Unterlassung auf die Erreichung der Qualitätsziele
 - b) voraussichtliche Häufigkeit des Eintretens der Gegebenheit, des Ereignisses, des Umstands, der Maßnahme oder der Unterlassung
 - c) Zeitraum nach Eintritt der Gegebenheit, des Ereignisses, des Umstands, der Maßnahme oder der Unterlassung, bis dessen/deren Auswirkungen eintreten; und in welchem Maß die ORKB während dieses Zeitraums die Möglichkeit hätte, Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen zu ergreifen
 - d) Dauer der Auswirkung der Gegebenheit, des Ereignisses, des Umstands, der Maßnahme oder der Unterlassung auf die Erreichung des Qualitätsziels nach dessen/deren Eintreten
- 50) Die ORKB kann die Risiken anhand von Noten oder Punkten einstufen.

ERARBEITUNG UND UMSETZUNG VON MAßNAHMEN

Organisatorische Anforderung 4

- 51) Die ORKB erarbeitet und implementiert Maßnahmen zur Bewältigung der Qualitätsrisiken, wobei sie sich auf die Bewertung dieser Risiken stützt und entsprechend darauf reagiert.
- 52) Die ORKB prüft, ob aufgrund von Änderungen der Organisationsform und des Arbeitsumfelds oder ihrer Aufgaben Änderungen der Maßnahmen erforderlich sind. Sind solche Änderungen erforderlich, so erarbeitet und implementiert die ORKB zusätzliche Maßnahmen oder nimmt an bereits umgesetzten Maßnahmen Änderungen vor.

Anwendungshinweise

- 53) Die ORKB entscheidet, in welchen Abständen eine Bewertung und gegebenenfalls Änderung der Maßnahmen angemessen bzw. erforderlich ist.
- 54) Geeignete Maßnahmen zur Bewältigung von Qualitätsrisiken stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Bewertung dieser Risiken. Das fachliche Ermessen dient der ORKB als Unterstützung bei der Feststellung, ob die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu der Art und Weise stehen, wie sich die Gegebenheiten, Ereignisse und Umstände sowie Maßnahmen oder Unterlassungen negativ auf die Erreichung eines Qualitätsziels oder mehrerer Qualitätsziele auswirken.
- 55) Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung von Qualitätsrisiken kann die ORKB Folgendes berücksichtigen:
 - a) Art, Zeitpunkt und Umfang der Maßnahmen
 - b) die geeignete Ebene, auf der die Maßnahmen umgesetzt werden (z. B. auf Ebene der Behörde, der Prüfungsaufgabe oder auf beiden Ebenen)
 - c) die Notwendigkeit, die Maßnahme zwecks einheitlicher Umsetzung zu dokumentieren und zu kommunizieren.
- 56) Nachstehend einige Beispiele für Maßnahmen in Reaktion auf Qualitätsrisiken, die die ORKB zu deren Bewältigung erarbeiten und umsetzen kann:

- a) Die ORKB erarbeitet Strategien und Verfahren
 - i. zur Ermittlung, Evaluierung und Bewältigung von Bedrohungen für die Einhaltung der einschlägigen berufsethischen Anforderungen sowie
 - ii. zur Ermittlung, Mitteilung, Evaluierung und Meldung von Verstößen gegen die einschlägigen berufsethischen Anforderungen und für angemessene und zeitnahe Abhilfemaßnahmen.
- b) Die ORKB erhält mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen von allen Bediensteten, die gemäß den einschlägigen berufsethischen Anforderungen unabhängig sein müssen.
- c) Die ORKB legt Strategien und Verfahren für die Annahme, Prüfung und Behandlung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen über nicht sachgemäße Aufgabenwahrnehmung im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen fest.
- d) Die ORKB legt Strategien und Verfahren für den Umgang mit Situationen fest, in denen sie aufgrund des gesetzlichen Auftrags oder eines Ersuchens zur Übernahme einer Prüfungsaufgabe verpflichtet ist.
- e) Die ORKB legt Strategien und Verfahren fest, mit denen ermittelt wird, inwieweit und wann eine Qualitätssicherung eine angemessene Maßnahme zur Bewältigung eines Qualitätsrisikos oder mehrerer Qualitätsrisiken darstellt⁴. Diese Strategien und Verfahren können u. a. folgende Aspekte betreffen:
 - i. Ermittlung spezifischer Prüfungsaufgaben oder Arten von Aufgaben, die eine Qualitätssicherung erfordern
 - ii. Eignung für die Tätigkeit des Qualitätssichernden
 - iii. Beeinträchtigung der Eignung des Qualitätssichernden
 - iv. Qualitätssicherung

⁴

Weitere Informationen sind zu finden in der ISQM 2, *Engagement Quality Reviews*, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

ÜBERWACHUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS UND BEHEBUNG DER FESTGESTELLTEN MÄNGEL

Organisatorische Anforderung 5

- 57) Die ORKB richtet ein Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen ein
- a) zur Bereitstellung einschlägiger, zuverlässiger und zeitnaher Informationen über die Gestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems,
 - b) zur Ermittlung potenzieller Stärken und Mängel bei der Gestaltung, Umsetzung und dem Betrieb des Qualitätsmanagementsystems,
 - c) zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur zeitnahen Behebung festgestellter Mängel und
 - d) zur Bewertung der Einhaltung der ISSAI und der geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie der Strategien und Verfahren, die sie zur Bewältigung von Qualitätsrisiken festgelegt hat.
- 58) Das Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen umfasst
- a) die Evaluierung der Feststellungen zur Ermittlung etwaiger Mängel,
 - b) die Evaluierung der Schwere, des Ausmaßes und der Hauptursachen der festgestellten Mängel,
 - c) die Erarbeitung und Durchführung geeigneter Abhilfemaßnahmen zur Behebung dieser Mängel und
 - d) die Evaluierung der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung sowie Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen.
- 59) Die ORKB reagiert auf Umstände, in denen die im Rahmen des Qualitätsmanagements getroffenen Feststellungen darauf hindeuten, dass die erforderlichen Verfahren während der Aufgabenwahrnehmung nicht eingehalten wurden oder der erstellte Bericht möglicherweise nicht mit den ISSAI und den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Einklang steht.

- 60) **Das Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen umfasst eine Überprüfung abgeschlossener Prüfungsaufgaben. Auf der Grundlage der ermittelten Qualitätsrisiken legt die ORKB Kriterien für die Auswahl der zu überprüfenden abgeschlossenen Prüfungsaufgaben fest.**
- 61) **Die ORKB legt Strategien und Verfahren fest, die die Objektivität der die Überwachungsmaßnahmen durchführenden Personen betreffen.**

Anwendungshinweise

- 62) Das Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erleichtert die proaktive und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der durchgeführten Tätigkeiten und des Qualitätsmanagementsystems und ermöglicht die Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems.
- 63) Die Einrichtung eines Verfahrens zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen kann Folgendes umfassen:
 - a) Erarbeitung von Überwachungsmaßnahmen zur Ermittlung von Stärken bei der Gestaltung und dem Betrieb des Qualitätsmanagementsystems
 - b) Erarbeitung von Überwachungsmaßnahmen zur Ermittlung, Evaluierung und Behebung von Mängeln bei der Gestaltung und dem Betrieb des Qualitätsmanagementsystems
 - c) Festlegung von Kriterien für die Auswahl der zu überprüfenden Aufgaben, für die Häufigkeit der Überprüfungen und die Entscheidung, wer sie durchführen sollte.
- 64) Bei der Festlegung der Art, des Zeitplans und des Umfangs der Überwachungsmaßnahmen kann die ORKB Folgendes berücksichtigen:
 - a) Größe, Struktur und Organisation der ORKB
 - b) Gründe für die Bewertungen der Qualitätsrisiken
 - c) Erarbeitung der Maßnahmen zur Bewältigung der Qualitätsrisiken
 - d) Gestaltung des Risikobewertungsprozesses der ORKB
 - e) Änderungen des Qualitätsmanagementsystems
 - f) Ergebnisse früherer Überwachungsmaßnahmen

- 65) Änderungen des Qualitätsmanagementsystems können Folgendes umfassen:
- a) Änderungen zur Behebung eines festgestellten Mangels im Qualitätsmanagementsystem
 - b) Änderungen der Qualitätsziele, Qualitätsrisiken oder Maßnahmen zur Bewältigung der Qualitätsrisiken, die sich aus Änderungen der Organisationsform der ORKB und des Arbeitsumfelds sowie ihrer Aufgaben ergeben.
- 66) Im Falle von Änderungen des Qualitätsmanagementsystems liefern die bisherigen Überwachungsmaßnahmen der ORKB möglicherweise keine Informationen mehr für die Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems. Daher ist es ratsam, die Überwachung dieser Änderungen in die Überwachungsmaßnahmen der ORKB aufzunehmen.
- 67) Die Überwachungsmaßnahmen können aus einer Kombination aus laufenden und wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen bestehen. Bei laufenden Überwachungsmaßnahmen handelt es sich in der Regel um Routinetätigkeiten, die in die Prozesse der ORKB integriert sind und als Reaktion auf sich verändernde Gegebenheiten begleitend durchgeführt werden. Die ORKB führt wiederkehrende Überwachungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch.
- 68) Zur Unterstützung ihres Verfahrens zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen kann die ORKB regelmäßig oder anlassbezogen Rückmeldungen einholen, die sie bei der Entwicklung von Qualitätsbegriff und Qualitätsmanagement im Laufe der Zeit unterstützen können. Die Rückmeldungen können beispielsweise von Interessenträgern oder aus Fachbegutachtungen durch Kolleginnen und Kollegen, sogenannte Peer Reviews, oder mittels von INTOSAI zur Verfügung gestellten Instrumenten eingeholt werden, wie z. B. das Instrument zur Bewertung der staatlichen Finanzkontrolle.
- 69) Eine zeitnahe Meldung festgestellter Mängel und deren Behebung durch die für bestimmte Komponenten des Qualitätsmanagementsystems zuständigen Personen ermöglicht den Bediensteten die Ergreifung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel im Einklang mit ihren Zuständigkeiten.

EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS UND DARAUS GEZOGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Organisatorische Anforderung 6

- 70) Die Einzelperson oder Personengruppe, die für das Qualitätsmanagementsystem zuständig und rechenschaftspflichtig ist, evaluiert das Qualitätsmanagementsystem und zieht daraus Schlussfolgerungen. Die Evaluierung bezieht sich auf einen bestimmten Zeitraum und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Anwendungshinweise

- 71) Die für das Qualitätsmanagementsystem zuständige und rechenschaftspflichtige Einzelperson oder Personengruppe kann bei der Evaluierung von anderen Personen unterstützt werden. Sie bleibt jedoch für die Evaluierung zuständig und rechenschaftspflichtig.
- 72) Die Schlussfolgerung kann in der von der ORKB festgelegten Form erfolgen. Die zuständige Einzelperson oder Personengruppe kann einen Nachweis erbringen, indem sie ausdrücklich darlegt, welche Informationen erlangt, wie sie bei der Evaluierung verwendet und warum die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen wurden. Die Schlussfolgerung kann Feststellungen und Empfehlungen enthalten oder durch diese ergänzt werden.
- 73) Erfolgt die Schlussfolgerung in einem eher standardisierten Format, kann die zuständige Einzelperson oder Personengruppe eine der folgenden Schlussfolgerungen ziehen:
- a) Das Qualitätsmanagementsystem bietet der ORKB hinreichende Sicherheit dafür, dass das mit dem Qualitätsmanagementsystem angestrebte Ziel erreicht wird.
 - b) Das Qualitätsmanagementsystem bietet der ORKB hinreichende Sicherheit dafür, dass das mit dem Qualitätsmanagementsystem angestrebte Ziel trotz der festgestellten Mängel erreicht wird, die zwar schwerwiegend sind, aber keine durchgreifenden Auswirkungen auf die Gestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems haben.
 - c) Das Qualitätsmanagementsystem bietet der ORKB keine hinreichende Sicherheit dafür, dass das mit dem Qualitätsmanagementsystem angestrebte Ziel erreicht wird.

- 74) Die Informationen, die die Grundlage für die Evaluierung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bilden, können auf verschiedene Weise eingeholt werden. Bei der Gestaltung dieser Verfahren berücksichtigt die ORKB die Komplexität ihrer Organisation, ihr Arbeitsumfeld und die Art der wahrgenommenen Aufgaben. In kleineren ORKB kann die die Evaluierung durchführende Einzelperson oder Personengruppe direkt an der Überwachung und Abhilfe beteiligt sein und kennt daher die der Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems zugrunde liegenden Informationen. In größeren ORKB muss die die Evaluierung durchführende Einzelperson oder Personengruppe unter Umständen Prozesse festlegen, um die für die Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Informationen zusammenzutragen, zusammenzufassen und zu übermitteln.
- 75) Bei ihren Schlussfolgerungen zum Qualitätsmanagementsystem kann die mit der Zuständigkeit und Rechenschaftspflicht für das Qualitätsmanagementsystem betraute Einzelperson oder Personengruppe die folgenden Elemente berücksichtigen:
- a) den Risikobewertungsprozess im Rahmen des Qualitätsmanagements der ORKB, einschließlich diesbezüglicher Qualitätsziele, Qualitätsrisiken sowie einer Beschreibung der Maßnahmen und des Umfangs, in dem mit den Maßnahmen der ORKB die Qualitätsrisiken bewältigt werden,
 - b) die Ergebnisse des Verfahrens zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, einschließlich
 - i. festgestellter Stärken bei der Gestaltung und dem Betrieb des Qualitätsmanagementsystems,
 - ii. der Schwere und des Ausmaßes der festgestellten Mängel sowie der Auswirkungen auf die Erreichung des mit dem Qualitätsmanagementsystem angestrebten Ziels,
 - iii. der Frage, ob Abhilfemaßnahmen von der ORKB erarbeitet und durchgeführt wurden und ob die bis zum Zeitpunkt der Evaluierung ergriffenen Abhilfemaßnahmen wirksam sind und
 - iv. der Frage, ob die Auswirkungen der festgestellten Mängel auf das Qualitätsmanagementsystem angemessen behoben wurden und ob beispielsweise erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen wurden.

- 76) Geltende Gesetze, Vorschriften oder sonstige Faktoren könnten eine Sachlage schaffen, bei der es angebracht ist, Dritten die Schlussfolgerung zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mitzuteilen. Bei solchen Sachlagen ist es ratsam, dass die ORKB Verfahren für die Berichterstattung über diese Schlussfolgerungen festlegt.

DOKUMENTATION DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS

Organisatorische Anforderung 7

- 77) Die ORKB erstellt eine Dokumentation ihres Qualitätsmanagementsystems, die ausreicht
- a) zur Erbringung eines Nachweises für die Gestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems,
 - b) zur Sicherstellung einer einheitlichen Wahrnehmung des Qualitätsmanagementsystems beim Personal, auch im Hinblick auf dessen Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems und bei der Aufgabenwahrnehmung,
 - c) zur Unterstützung der einheitlichen Umsetzung und des einheitlichen Betriebs des Qualitätsmanagementsystems und
 - d) zur Unterstützung der Überwachung und Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems.
- 78) Die ORKB legt unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, Gesetze und Vorschriften eine Dauer für die Aufbewahrung der Unterlagen für das Qualitätsmanagementsystem fest.

Anwendungshinweise

- 79) Die Entscheidungen der ORKB über die Form, den Inhalt und den Umfang der Dokumentation können durch Faktoren beeinflusst werden, die mit der Organisationsform und Komplexität der ORKB und den wahrgenommenen Aufgaben zusammenhängen. Bereiche mit vergleichsweise hohem Qualitätsrisiko, Sachverhalte, die relativ komplexe Ermessensentscheidungen erfordern, und Änderungen von Aspekten des Qualitätsmanagementsystems haben möglicherweise stärkere Auswirkungen auf die Form, den Inhalt und den Umfang der Dokumentation.
- 80) Die ORKB kann in die Dokumentation ihres Qualitätsmanagementsystems Folgendes aufnehmen:
- a) Qualitätsziele und Qualitätsrisiken der ORKB,
 - b) eine Beschreibung der Maßnahmen und der Art und Weise, wie die Maßnahmen der ORKB den Qualitätsrisiken Rechnung tragen,

- c) Informationen über das Verfahren zur Überwachung und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, einschließlich Nachweisen über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, über die Evaluierung der Feststellungen und festgestellten Mängel sowie deren Ursachen, über die Abhilfemaßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel und über die Evaluierung der Erarbeitung und Umsetzung dieser Abhilfemaßnahmen sowie Mitteilungen hinsichtlich Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen und
- d) die Grundlage für die Schlussfolgerungen aus der Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems.